

**Allgemeine Verleihbedingungen  
des Arbeitskreises Ostviertel e. V. im Bennohaus  
Bennostraße 5  
48155 Münster**

**Stand: Februar 2022**

## **1. Verleihgebühr**

1.1 Die Verleihgebühren werden gemäß unserer bei Vertragsabschluss gültigen Preisliste berechnet. Es sei denn, es wird schriftlich eine abweichende Vereinbarung getroffen.

1.2 Die angegebenen Verleihgebühren sind die jeweils zu zahlenden Endgebühren inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer.

1.3 Schüler\*innen, Auszubildende, Studierende, Rentner\*innen und Menschen mit dem Münster Pass erhalten nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises 25 % Rabatt. Nach Absprache und Bewilligung ist auch eine projektbezogene Beistellung möglich.

## **2. Zahlungsbedingungen**

2.1 Im Falle der Überschreitung von Zahlungsterminen werden Mahngebühren erhoben bzw. der übliche Rechtsweg beschritten.

## **3. Mietzeit**

3.1 Die Mietzeit wird nach Arbeitstagen berechnet. Es sei denn, es wird schriftlich eine abweichende Vereinbarung getroffen. Werden entliehene Geräte noch am gleichen Tag zurückgegeben, so wird der volle Mietpreis für einen Tag berechnet. Die Transportzeit gilt als Mietzeit. Sollten Geräte am Freitag verliehen werden, können sie erst am folgenden Montag zurückgegeben werden.

## **4. Transport**

4.1 Bei Mitnahme der gemieteten Geräte ins Ausland verpflichtet sich die Mietperson zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Zollverfahrens und des Versicherungsschutzes. Sie trägt hierfür Kosten und Risiko.

## **5. Verfügungsgewalt und Besitzschutz**

5.1 Die vermieteten Geräte und jegliches Zubehör bleiben in unbeschränktem Eigentum des Arbeitskreises Ostviertel e. V.

5.2 Die Weitergabe gemieteter Geräte inklusive Zubehör ist untersagt.

5.3 Im Falle einer vertragswidrigen Überlassung der Geräte an Dritte ist der AKO e. V. zur sofortigen Kündigung des Mietvertrags und zur Zurücknahme der Geräte berechtigt. Zusätzlich erlischt der Versicherungsschutz für die geliehenen Geräte rückwirkend.

## **6. Schäden und Haftung**

6.1 Schäden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit sind unabhängig der Schadenhöhe grundsätzlich vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

6.2 Die Mietperson ist verpflichtet, sich bei der Übernahme der Geräte oder des Zubehörs von deren einwandfreiem Zustand, richtiger Funktion und Vollständigkeit zu überzeugen.

6.3 Der AKO e. V. behält sich nach Rückgabe eine eingehende, technische Prüfung der Geräte vor. Ist diese abgeschlossen, gelten die Geräte als einwandfrei übernommen.

6.4 Alle während der Mietdauer erforderlich werdenden Reparaturen gehen zu Lasten der Mietperson. Es sei denn, es handelt sich um die Beseitigung der bei einer Übernahme festgestellten Mängel. Ebenso haftet die Mietperson für einen etwaigen Nutzungsausfall.

6.5 Von allen während der Mietdauer auftretenden Defekten sowie Verlusten ist dem AKO e. V. sofort mitzuteilen.

6.6 Bei einem wirtschaftlichen Totalschaden ist von der Mietperson der Wiederbeschaffungswert zu ersetzen.

## **7. Versicherung**

7.1 Nur hausinterne Mitarbeiter\*innen sind von der Versicherung des AKO e. V. gedeckt. Beim Technikverleih an Externe haftet die persönliche Haftpflichtversicherung der Mietperson.

7.2 Werden die Geräte für Aufnahmen mit erhöhtem Risiko verwendet, so hat die Mietperson eine entsprechende Zusatzversicherung abzuschließen und diese dem AKO e. V. vorzuweisen. Die Kosten hierfür trägt die Mietperson.

## **8. Ausleihverpflichtung**

8.1 Der AKO e. V. ist zur Ausleihe ihrer Geräte nicht verpflichtet.

## **9. Absprachen, Gerichtsstand**

9.1 Nebenabsprachen, Vereinbarungen oder Ergänzungen, die von den aufgeführten Mietbedingungen abweichen, bedürfen für ihre Gültigkeit der Schriftform.

9.2 Gerichtsstand für Streitigkeiten ist Münster Westfalen.